

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

IX. Extract aus den Quartalberichten der hiesigen Untergerichte vom Jahre
1803.

IX.
 Extract aus den Quartalsberichten der hiesigen Untergerichte
 vom Jahre 1803.

	Stück Genommen und Schristlich refe- rirte Sachen.	Durch Proto- collarbeurtheide entschiedene Sachen.	Durch Bergl. abge- than.	Beendigt re Inqui- sitorische Sachen.	Beendigt re Con- curspro- cessen.
1. Das Delmenh. Landgericht	38	43	103	8	3
2. Der Delmenh. Stadt-Magistrat	5	3	9	0	3
3. Das Neuenburg. Landgericht	28	147	134	22	8
4. Das Obelgörmische Landgericht	76	29	104	14	10
5. Das Silberburg. Landgericht	100	133	89	13	16
6. Der Oldenburg. Stadt-Magistrat	39	22	10	1	1
7. Das Schmebber Amtsgericht	62	10	5	4	0
8. Das Sandwüder Amtsgericht	46	34	15	0	0
Summa	354	421	469	62	41

195
 20
 339
 233
 351
 33
 81
 95

II.

Allerdings sollte man das Näherrecht abschaffen, aber den öffentlichen Verkauf dagegen zur Regel machen.

Wer wird das Beyspruchsrecht nicht tadeln? Man ist über den Entstehungsgrund desselben nicht einmal einig, oder man kennt ihn vielmehr nicht. Es fehlt an allgemeinen bestimmten Gesetzen; es ist sogar ungewiß, ob es ein Realrecht sey, indem dies daraus, daß die Klage wider den Besitzer angestellt wird, nicht folgt. Die verschiedenen Gesichtspuncte, aus denen die Rechtslehrer den Beyspruch betrachten, müssen nothwendig zu verschiedenen Resultaten führen. Man vergleiche nur die Hauptschriften, nämlich Walchs System, und den von Malblanc *) gepriesenen Griesinger **) , anderer Rechtslehrer und der Abhandlungen über einzelne Streitfra-

*) In princ. juris Rom. §. 543. Note h.

**) Commentar über das Württembergische Landrecht. Th. 3. Seite 686. flg.